

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Vertragsabschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden/Käufers sind ausdrücklich wegbedungen, es sei denn BLEFA hat ausdrücklich schriftlich der Übernahme zugestimmt.
2. Verträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung durch uns zustande. Änderungen der AGB oder des zustande gekommenen Vertrages bedürfen der Schriftform.

II. Angebot, Angebotsunterlagen, Urheberrechte

3. Unsere Angebote sind freibleibend. Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß, Gewichts und Leistungsangaben aus BLEFAs Angeboten, Prospekten und Katalogen sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
4. Zeichnungen / Layouts und andere vertrauliche Unterlagen ("Informationen") bleiben Eigentum von BLEFA und beinhalten Urheberrechte von BLEFA, auch wenn dies nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist. Solche Informationen sowie Angebote / Kostenvoranschläge und Preise dürfen Dritten ohne BLEFAs schriftliche Einverständniserklärung nicht zugänglich gemacht werden. Sämtliche Informationen sind BLEFA auf erstes Verlangen zurückzugeben. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind sie ohne besondere Aufforderung unverzüglich zurückzusenden und dürfen nicht verwendet werden.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

5. Die Preise von BLEFA verstehen, falls nicht anders vereinbart, sich ab Werk BLEFA (FCA gemäß Incoterms 2010), zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport, Umwelpauschale, Frachtversicherung. Zahlung hat in der Rechnungswährung ohne Abzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Käufer darf nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
6. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet. BLEFA ist bei Zahlungsverzug berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge des Kunden von einer Vorauszahlung oder einer Sicherungsleistung abhängig zu machen, beigebrachte Ware zurückzuhalten oder die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
7. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

IV. Eigentumsvorbehalt

8. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum von BLEFA. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen durch den Kunden sind unzulässig und der Kunde hat BLEFA bei Zugriffen Dritter auf die Ware unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, BLEFAs Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, ausreichend gegen Beschädigung und Untergang zu versichern und als BLEFAs Eigentum zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, so dass eine Aussonderung jederzeit möglich ist. Bereits jetzt tritt er die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen die Versicherung zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf BLEFAs Eigentum beziehen, an BLEFA ab. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, wenn die vollständige Zahlung an BLEFA erfolgt ist oder wenn er den Käufer der Ware ausdrücklich schriftlich darauf aufmerksam macht, dass BLEFA einen Eigentumsvorbehalt auf die fragliche Ware innehat. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, Verbindung mit einem Grundstück) bezüglich der Ware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an BLEFA ab. Tritt eine Insolvenz des Kunden ein, ist er zum Weiterverkauf oder zur Aufgabe des Besizes von Waren, die sich noch in BLEFAs Eigentum befinden, nicht berechtigt, solange er nicht sämtliche seinerseits an BLEFA ausstehenden Forderungen vollumfänglich beglichen hat. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Mahnung, ist der Kunde auf Verlangen von BLEFA zur Rückgabe der Ware DDP (Incoterms 2010) Werk BLEFA (inkl. Abladen auf Risiko und Kosten des Kunden) verpflichtet.
9. Lässt das Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, den vorgesehenen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, kann BLEFA sich andere Rechte an der Ware verschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der an dessen Stelle tretenden Rechte und Schutz dieser Rechte mitzuwirken.

V. Lieferfristen, Liefertermine, Gefahrübergang

10. Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung von BLEFA und rechtzeitig beigebrachten Leistungen des Kunden. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, mit dem der Kunde selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten im Verzug ist. BLEFA ist zu Teilleistungen und Teilleistungen berechtigt.
11. Die bestätigten Liefertermine sind eingehalten durch fristgerechte Auslieferung - d.h. Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten - oder Versendung. Sie gelten auch mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Eine Verpflichtung für rechtzeitige Beförderung übernehmen wir nicht. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder der vorgenannten Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Käufer über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme des Transports oder der Transportkosten durch BLEFA hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang.
12. Im Falle höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen - zum Beispiel bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, unterblebener, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Lieferanten (Selbstbelieferung) trotz

abgeschlossenen Deckungsgeschäftes, Betriebsstörungen jeder Art, Telekommunikations- und EDV-Ausfällen, Feuer, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen, Ausfall von Maschinen, Aus- und Einfuhrverboten, Energieversorgungsschwierigkeiten, Mobilmachung, Krieg, Blockade, usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - können wir unseren Pflichten nicht nachkommen und wir werden von unseren Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Zeit der Verhinderung frei. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Sofern die Verhinderung länger als zwei Monate dauert, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag - soweit nicht erfüllt - ganz oder teilweise zurückzutreten.

13. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich über Beginn und Ende derartiger Hindernisse benachrichtigen.

VI. Stornierung von Bestellungen / Rücksendung

14. Auftragsstornierung und Rücksendung von Ware außerhalb der Sachmängelrechte kann nur nach schriftlicher Genehmigung durch BLEFA erfolgen. BLEFA behält sich vor, entsprechende Stornogebühren in Höhe der BLEFA entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Die Rücklieferung an BLEFA muss umgehend nach deren Genehmigung unter Nennung der von BLEFA mitgeteilten Return-Merchandise-Authorization-Nummer ("RMA-Nr.") erfolgen.

VII. Versand, Verpackung und Zwischenlagerung

15. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über die Annahmeverzug bleiben unberührt. Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt und gegen Rost geschützt; die Kosten trägt der Käufer, Verpackung sowie Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen.

VIII. Mängelhaftung

16. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung auf etwaige Transportschäden, Mengenabweichungen oder Falschlieferung zu untersuchen und auf dem Transportschein zu vermerken. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Lieferung hat der Käufer uns unverzüglich nach seiner Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
17. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware oder der Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens 5 (fünf) Arbeitstage nach deren Entdeckung schriftlich zu melden.
18. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung (entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht. Bei Ausübung des Rücktrittsrechts nach fehlgeschlagener Mängelbeseitigung besteht kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels.
19. Ausgeschlossen von der Mängelhaftung sind aufgrund einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Käufer oder vom Käufer beauftragte Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstandene Mängel.
20. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang. Durch den Austausch oder Reparatur von Einzelteilen oder der Ware treten keine neuen Gewährleistungsfristen bezüglich der Ansprüche und Rechte wegen Mängeln in Kraft.
21. Hat der Kundewegen vermeintlicher Gewährleistungsrechte die Ware zur Durchführung der Mängelbeseitigung übersandt und stellt sich durch eine Überprüfung heraus, tatsächlich kein Mangel vorliegt, so hat der Kunde BLEFA die Kosten für die Überprüfung der Ware einschließlich der anfallenden Versand- und Verpackungskosten zu ersetzen.
22. Produktbezogene Herstellergarantien sind zusätzliche Leistungsversprechen und unterliegen den jeweiligen Garantiebedingungen.

IX. Allgemeine Haftungsbeschränkung

23. BLEFA haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“). Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist BLEFAs Haftung auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt; bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, ist BLEFAs Haftung ausgeschlossen. Bei anfänglicher Unmöglichkeit haftet BLEFA nur, wenn BLEFA das Leistungshindernis kannte, es BLEFA grob fahrlässig unerkannt blieb oder durch die anfängliche Unmöglichkeit eine Kardinalpflicht verletzt wird. Entgangener Gewinn, Betriebsstörungen, Nutzungsausfall und sonstige mittelbare Schäden von BLEFA nicht ersetzt.
24. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben unberührt.
25. Soweit BLEFAs Haftung nach den vorstehenden Ziffern beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
26. Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Bestimmung die Haftung beschränkt ist, verjähren in einem Jahr.

X. Gewerbliche Schutzrechte

27. Sämtliche für die Produkte oder der Produktdokumentation bestehenden gewerblichen Schutzrechte sind und bleiben Eigentum von BLEFA. Jede Benutzung, Kopie oder Modifikation erfordert unsere Genehmigung.

XI. Datenschutz und -verarbeitung

28. Der Begriff 'personenbezogene Daten' ist gemäß anwendbaren Datenschutzrechts definiert als Informationen, die entweder die Identifizierung oder die Identifizierbarkeit einer natürlichen Person ('Betroffener') zulassen.

29. Personenbezogene Daten werden von BLEFA erhoben, verarbeitet und genutzt unter Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts. Sämtliche Angestellte, andere Gesellschafter der BLEFA Gruppe und dritte Dienstleister, welche Zugriff auf personenbezogene Daten haben, sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu wahren.
30. Sollte BLEFA personenbezogene Daten erlangen und diese über den Besteller oder eine Verkaufsstelle (sog. 'Point of Sale') zu den beschriebenen Zwecken zur Verfügung gestellt bekommen, ist BLEFA unabhängige, verantwortliche Stelle im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts.
31. BLEFA erhebt personenbezogene Daten nur dann, wenn Sie sie uns vom Besteller übermittelt werden, über eine Anmeldung, das Ausfüllen von Formularen oder per E-Mail, im Rahmen der Bestellung von Produkten oder Dienstleistungen, after-sale Dienstleistungen zu Produkten oder Dienstleistungen, bei Anfragen oder Anliegen zu Produkten, die Sie bestellen möchten oder im Rahmen ähnlicher Situationen in denen der Betroffene beschlossen hat, Informationen an BLEFA oder über eine Verkaufsstelle an BLEFA zu übermitteln.
32. An BLEFA übermittelte personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse) werden für Marketing-, Werbe- oder verkaufsfördernde Zwecke verarbeitet. Unserer Annahme nach liegt es in beiderseitigem Interesse, insbesondere unseres Bestellers und des Betroffenen, eine gute Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten. Der/ die jeweils Betroffene kann der Verarbeitung seiner/ ihrer personenbezogenen Daten für diesen Zweck jederzeit ohne Angaben von Gründen widersprechen, indem er/ sie BLEFA kontaktiert.
33. Es mag sein, dass einige dieser personenbezogenen Daten auf Servern in anderen Jurisdiktionen gespeichert oder verarbeitet werden, wie zum Beispiel in den Vereinigten Staaten, deren Datenschutzgesetze gegebenenfalls von den hier geltenden Gesetzen abweichen. In diesen Fällen stellen wir sicher, dass geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt sind, nach denen der Verarbeiter in diesem Land angehalten ist, den Datenschutz mithilfe von Maßnahmen zu gewährleisten, die denjenigen gleichkommen, in dem BLEFA seinen Sitz hat.
34. Der Besteller ist verpflichtet, jede Verkaufsstelle oder die Kunden zu informieren, dass die anwendbaren Vorschriften des Datenschutzes eingehalten und personenbezogene Daten auch von BLEFA übereinstimmend mit den Bedingungen und Einschränkungen unter diesem Abschnitt verarbeitet werden. Der Besteller verteidigt BLEFA bei Schadensereignissen, welche auf die Weitergabe von personenbezogenen Daten oder auf die Verletzung anwendbaren Datenschutzrechts durch den Besteller zurückzuführen ist und hält BLEFA dafür schadlos.
35. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Webseite: www.blefa.com.

XII. Ausfuhrnachweis

36. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außenbürtlicher Abnehmer), oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

XIII. Antikorruption

37. Der Käufer verpflichtet sich gegenüber BLEFA, die geltenden Rechtsvorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung zur Bekämpfung von Korruption und Bestechlichkeit im Geschäftsverkehr und unsere Richtlinien gemäß BLEFA Code of Conduct einzuhalten.
38. Der Käufer stellt beim Weitervertrieb seiner eigene Leitlinien und Verfahren einzusetzen, die die Einhaltung der oben genannten Regeln zur Korruptionsbekämpfung gewährleisten und dass Drittunternehmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages Liefer- oder Leistungen erbringen, schriftlich zur Einhaltung dieser genannten Grundsätze verpflichtet werden. Der Käufer ist für die Einhaltung dieser Grundsätze durch Drittunternehmen verantwortlich und haftet im Falle der Nichteinhaltung.
39. Im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehenden Grundsätze ist Blefa berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

XIV. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

40. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.
41. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den mit BLEFA geschlossenen Verträgen ist der Geschäftssitz von BLEFA. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung ist Siegen, Deutschland. BLEFA ist jedoch berechtigt, jedes andere gesetzlich zulässige Gericht anzurufen.

XV. Salvatorische Klausel

42. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Blefa GmbH, 25.10.2018